

**Satzung
zur Änderung der Satzung für die Erhebung einer Hundesteuer
der Gemeinde Weilersbach**

Auf Grund des Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Weilersbach folgende

**Satzung
zur Änderung der Satzung für die Erhebung einer Hundesteuer der Gemeinde
Weilersbach vom 23.05.2006**

Artikel 1

§ 5 der Satzung für die Erhebung einer Hundesteuer der Gemeinde Weilersbach erhält folgende Fassung:

§ 5 Steuermaßstab und Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt

für den ersten Hund	60 €
für den zweiten Hund	80 €
für jeden weiteren Hund	100 €

Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 2 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. Hunde, für die die Steuer nach § 6 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.

(2) Für Kampfhunde im Sinne des § 5 a beträgt die Steuer das Zwanzigfache des einfachen Steuersatzes (erhöhter Steuersatz) und damit

für den ersten Hund	1.200 €
für den zweiten Hund	1.600 €
für jeden weiteren Hund	2.000 €

Artikel 2

Inkrafttreten

Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer der Gemeinde Weilersbach tritt am 01. Januar 2012 in Kraft.

Kirchhrehnbach, 08.06.2011



Gerhard Amon
Erster Bürgermeister
Gemeinde Weilersbach